



Bezirksverband
Oberbayern e.V.

SATZUNG

Mittagsbetreuung an der Birkenstraße

Birkenstraße 7a

82377 Penzberg

Telefon: 08856-6872

kinderhaus.penzberg@awo-obb.de



Satzungsgliederung der Mittagsbetreuung

- § 1 Definition**
- § 2 Aufnahmekriterien**
- § 3 Anmeldung**
- § 4 Aufnahme**
- § 5 Mittagsbetreuungsjahr**
- § 6 Öffnungszeiten**
- § 7 Schließzeiten/Ferienbetreuung**
- § 8 Gebührensatzung/Entgelte**
- § 9 Unfallversicherung**
- § 10 Aufsicht**
- § 11 Haftung**
- § 12 Krankheit**
- § 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- § 14 Kündigung durch den Träger**
- § 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**
- § 16 Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

§ 1 Definition

Die Mittagsbetreuung ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule nach dem Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts. In dieser Zeit ist der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Den Kindern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Mittagsbetreuung wird in zwei Formen angeboten:

Die Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr oder 15:30 Uhr schließt am Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts an und findet an fünf Schultagen der Unterrichtswoche statt. Das Anfertigen der Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn dafür geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Während der Ferien sind die Mittagsbetreuungen geschlossen.

Die Mittagsbetreuung arbeitet im organisatorischen Zusammenhang zwischen Schule, Hort und der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Oberbayern e.V. als Träger. Eine enge Kooperation aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Betreuungspersonal, Hausmeister) ist erforderlich.

Grundlage für die Mittagsbetreuung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 2 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des 4. Schuljahres.
3. Die Mittagsbetreuung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Penzberg offen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Penzberg.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammen lebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird);
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;

d) Kinder mit besonderen Bedürfnissen;

e) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den /die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

§ 3 Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse und auf der Homepage der Grundschule bekannt gegeben. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Mittagsbetreuung das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin entgegengenommen.
3. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 4 Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.

§ 5 Mittagsbetreuungsjahr

Das Mittagsbetreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung sind Montag – Freitag von 11.15 bis 14.00 Uhr bzw. für angemeldete Kinder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Penzberg geändert werden.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten die bekannten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch verhindert ist, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Schließzeiten/Feriennotbetreuung

1. Die Mittagsbetreuung ist während der Schulferien geschlossen.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten am Schuljahresanfang mitgeteilt.
3. Die Mittagsbetreuung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Gebührensatzung/Entgelte

Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

1 – 5	Buchungsstunden je Woche	72,00 Euro
5,5 – 10	Buchungsstunden je Woche	78,00 Euro
10,5 – 15	Buchungsstunden je Woche	82,00 Euro
15,5 – 20	Buchungsstunden je Woche	88,00 Euro
20,5 – 25	Buchungsstunden je Woche	92,00 Euro

Für das Mittagessen ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die sich wie folgt zusammensetzt:

1 Buchungstag	pro Woche / mtl.	€ 16,00
2 Buchungstage	pro Woche / mtl.	€ 32,00
3 Buchungstage	pro Woche / mtl.	€ 48,00
4 Buchungstage	pro Woche / mtl.	€ 64,00
5 Buchungstage	pro Woche / mtl.	€ 80,00

Buchungsänderungen sind zum Monatsende für den Folgemonat möglich. Das Entgelt wird monatlich abgebucht.

§ 9 Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Mittagsbetreuung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Mittagsbetreuung,
- während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Mittagsbetreuung.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern der Mittagsbetreuung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 10 Aufsicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter/in gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verläßt. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 11 Haftung

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstiger Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
3. Bei mutwilliger Beschädigung des Mittagsbetreuungseigentums durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

§ 12 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
1. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.

4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Mittagsbetreuung anordnen.

§ 13

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten 3 Monate des Schuljahres ist die Kündigung nur zum Ende des Schuljahres möglich. Nur bei einem Wechsel des Wohnortes der Personensorgeberechtigten ist eine Ausnahme von dieser Regelung möglich.

§ 14

Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Mittagsbetreuungssatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 15

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, notwendige Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen, Abwesenheit sind/ist rechtzeitig zu melden.

§ 16
Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für die genannte Mittagsbetreuung und tritt am 1. September 2022 in Kraft.

München, den 20.07.2022

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Emili', written over a large, faint circular stamp or watermark.

Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende